

Satzung über die Wochenmärkte der Stadt Schopfheim (Wochenmarktsatzung)

(Redaktionelle Fassung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582), zuletzt geändert am 21. Juli 2004 (GBl. S. 469) und der §§ 66 bis 71 a der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I, S. 202), zuletzt geändert am 24. Dezember 2003 (BGBl. I, S. 2954) hat der Gemeinderat der Stadt Schopfheim am 10.11.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Schopfheim betreibt die Wochenmärkte als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Ort, Zeit und Öffnungszeit

- (1) Die Wochenmärkte finden auf den von der Stadt Schopfheim bestimmten Flächen statt:
1. Die Wochenmärkte in der Kernstadt finden jeweils am Mittwoch und am Samstag auf dem gesamten, sichtlich durch Sandsteinpfosten und Ketten abgegrenzten Marktplatz, sowie der Wallstraße zwischen Hauptstraße und dem Eingang des ehemaligen Bezirksamts (Hauptstraße 23) statt.
 2. Der Wochenmarkt in Schopfheim-Langenau findet am Donnerstag auf dem Kirchvorplatz der evangelischen Kirchengemeinde statt.
 3. Der Wochenmarkt in Schopfheim-Raitbach findet in den Monaten April – Oktober jeweils am 1. und 3. Freitag des Monats auf dem Parkplatz der Festhalle statt.
 4. Der Wochenmarkt in Schopfheim-Eichen findet in den Monaten April – Oktober jeweils am 2. und 4. Freitag des Monats auf dem Platz vor der Hülschematt-Halle statt.
- (2) Die Wochenmärkte finden zu denen von der Stadt Schopfheim bestimmten Zeiten statt:
1. Der Beginn des Marktes in Schopfheim Kernstadt und Schopfheim-Langenau ist auf 07.00 Uhr festgesetzt. Das Ende ist jeweils für 13.00 Uhr festgesetzt.
 2. Der Beginn des Marktes in Schopfheim-Raitbach und Schopfheim-Eichen ist auf 17.00 Uhr und das Ende auf 20.00 Uhr festgesetzt.

- (3) Sofern der Markttag auf einen Feiertag fällt, findet der Wochenmarkt in Schopfheim Kernstadt, Schopfheim-Raitbach und in Schopfheim-Eichen am vorhergehenden Werktag statt, in Schopfheim-Langenu am darauffolgenden Werktag.
- (4) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Zeit, Öffnungszeiten und Platz von der Stadt Schopfheim abweichend festgesetzt wird, wird dies entsprechend der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung, bekannt gemacht.

§ 3 Gegenstände des Marktverkehrs

- (1) Auf den Wochenmärkten dürfen die in § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO) festgelegten Waren feilgeboten werden:
 1. Eigene Lebensmittel im Sinne des § 1 Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz.
 2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei, sowie rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme von Vieh.
 3. Töpferwaren, sowie Steingut für Haushaltszwecke und einfache Porzellan- und Glaswaren.
 4. Holz-, Korb- und Bürstenwaren
 5. Kunstgewerbliche Artikel.
 6. Wein und Branntwein, **soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaues hergestellt wurden**, in geschlossenen Gebinden von nicht **unter 0,2 l** und **über 5 l** Inhalt. **Verzehr an Ort und Stelle ist nicht zulässig.**
- (2) **Zugekaufte Waren sind als solche kenntlich zu machen und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften auszuzeichnen, (z. B. Ursprungsland, Handelsklassen. . .). Für jede Ware ist auf Verlangen ein schriftlicher Herkunftsnachweis vorzulegen.**

§ 4 Zulassung

- (1) Jedermann ist nach Maßgabe der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen im Rahmen des vorhandenen Platzangebotes berechtigt, an den Wochenmärkten teilzunehmen.
- (2) Die Zulassung ist schriftlich oder in elektronischer Form zu beantragen. Die Zulassung folgt durch schriftlichen Bescheid und ist nicht übertragbar; sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Ein Standplatz darf ohne schriftliche Zusage nicht genutzt werden. Die Tageszulassung wird durch die über den Wochenmarkt Aufsicht habende Person des Marktamtes erteilt. Die Zulassung erfolgt nur für die Dauer der Verkaufszeit und unter Beachtung der unter Absatz 4 genannten marktspezifischen Erfordernisse.
- (3) Das Marktamt wählt nach pflichtgemäßem Ermessen die Wochenmarktbeschickerinnen und Wochenmarktbeschicker aus und teilt Ihnen die Standplätze zu. Dies erfolgt entweder

1. für einzelne Tage (Tageszulassung) oder
 2. für einen befristeten Zeitraum in beschränkter Weise (befristete Dauerzulassung) oder für einen befristeten Zeitraum auf einzelne Markttage beschränkt (befristete Teilzulassung) bis zu 5 Jahre.
- (4) Das Marktamt berücksichtigt bei der Zulassung die marktspezifischen Erfordernisse, insbesondere das bereits vorhandene Warenangebot auf dem Markt und in dessen unmittelbarer Nähe.
 - (5) Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes.
 - (6) Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen versagt werden. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn
 1. der vorhandene Platz nicht ausreicht
 2. wenn gegen die Satzung oder eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung wiederholt oder grob verstoßen wird
 3. dem Beschicker die Teilnahme gemäß § 70 a der Gewerbeordnung untersagt ist
 4. aus den in Absatz 4 genannten marktspezifischen Gründen.
 - (7) Die Zulassung kann von der Stadt Schopfheim widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall wenn
 1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 2. der Platz ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder bestimmte öffentliche Zwecke benötigt wird,
 3. der Inhaber der Zulassung oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 4. ein/e Standinhaber/in die fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt hat. Wird die Zulassung widerrufen, kann die Marktaufsicht die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen, wenn der Widerrufsbescheid vollziehbar ist.
 - (8) Das Verfahren nach § 4 sowie sonstige Genehmigungsregelungen können über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden. § 42 a und §§ 71 a bis 71 e des Landesverwaltungsverfahrensgesetz kommen in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung.

§ 5 Zuweisung des Standplatzes

- (1) Auf den Wochenmärkten dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Der Standplatz wird auf Antrag durch die Marktaufsicht für einen bestimmten Zeitraum durch Zulassung zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt nach den **marktbetrieblichen** Erfordernissen. Es besteht kein Anspruch darauf, einen bestimmten Standplatz zu erhalten oder zu behalten.
- (3) Es dürfen keine anderen als die von der Marktverwaltung zugelassenen Waren angeboten werden.

§ 6 Auf- und Abbau

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen auf dem Wochenmarkt Schopfheim Kernstadt und Schopfheim Langenau frühestens um 06.00 Uhr, in Schopfheim-Raitbach und Schopfheim-Eichen frühestens um 16.00 Uhr, am Markttag angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen in Schopfheim Kernstadt und Schopfheim Langenau spätestens um 14.00 Uhr, in Schopfheim-Raitbach und Schopfheim-Eichen spätestens um 21.00 Uhr, vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des/der Standinhaber/innen zwangsweise entfernt werden.

§ 7 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf den Wochenmärkten dürfen nur Verkaufswagen, Verkaufsanhänger und Verkaufsstände entsprechend der Zulassung (§ 4) benutzt werden. Auflagen über das äußere Erscheinungsbild können durch die Marktverwaltung erlassen werden. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.
- (2) Es ist verboten, die Waren auf den ungedeckten Boden niederzulegen. Die Unterlagen müssen stets rein sein. Dies gilt auch für die Verkaufseinrichtungen.
- (3) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht niedriger als 0,5 m und nicht höher als 3 m sein. Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (4) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite um höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab der Straßenoberfläche, haben.
- (5) Verkaufseinrichtungen müssen standsicher sein. Sie dürfen ohne Erlaubnis weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden. Die Standfläche darf nicht beschädigt werden.
- (6) Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben. Die Anbringung von anderen als vorstehenden Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung in angemessenem üblichem Rahmen gestattet und nur, soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des/der Standinhaber/innen in Verbindung steht.
- (7) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.
- (8) Die Gesetze und Verordnungen zur Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmitteln, insbesondere die Lebensmittelhygieneverordnung (LMHV), sind zu beachten.

§ 8 Verhalten auf den Wochenmärkten

- (1) Alle Teilnehmer/innen am Marktverkehr haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie Anordnungen der Marktaufsicht zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, die Trinkwasserverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht, sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf den Märkten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
 - a) Waren im Umhergehen anzubieten,
 - b) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände außerhalb der Verkaufseinrichtungen zu verteilen,
 - c) Hunde auf den Platz des Wochenmarktes mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - d) Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzubringen,
 - e) Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
 - f) Kraftfahrzeuge oder Hänger auf dem Marktplatz zu parken. Ausgenommen sind Verkaufswagen und das Be- und Entladen.
- (4) Lautsprecher - oder Megafonwerbung sind nicht gestattet.
- (5) Die Marktverwaltung ist berechtigt, über die Bestimmungen dieser Satzung hinaus im Einzelfall Anordnungen zu treffen, um die Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit auf den Wochenmärkten zu gewährleisten. Beauftragten oder zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 9 Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht obliegt dem/der Marktmeister/in und in den Ortschaften den jeweiligen Ortsverwaltungen und ihren Beauftragten.

§ 10 Sauberhaltung der Wochenmärkte

- (1) Der Platz, auf dem die Wochenmärkte stattfinden, darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Markt eingebracht werden.
- (2) Die Marktbesucher/innen sind verpflichtet:
 - a) Ihre Verkaufseinrichtungen und die Standplätze sauber zu halten. Verpackungsmaterial, Marktabfall und marktbedingter Kehr ist zu sammeln, mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Marktverwaltung kann, sofern die Abfälle nicht vom Verursacher/in ordnungsgemäß beseitigt sind, sich zur Entsorgung von Abfällen Dritter bedie-

nen. Die anfallenden Kosten können demjenigen auferlegt werden, der der Vorschrift zuwider handelt. Inhaber des Imbissstandes müssen für den anfallenden Abfall geeignete Behälter aufstellen und den Abfall selbst entsorgen.

- b) Ihre Waren sauber und frisch in gefälliger Form anzubieten, sowie verdorbene Ware auszusondern.
- c) Verpackungsmaterial bereitzuhalten.

§ 11 Haftung

- (1) Die Stadt haftet den Teilnehmern an den Wochenmärkten nicht für Schäden, die durch eine den Bestimmungen dieser Satzung nicht entsprechende Benutzung der Wochenmärkte oder durch dritte Personen oder Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt nur für Schäden, die von ihren eingesetzten Aufsichtspersonen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben hiervon unberührt.
- (2) Die Beschicker/innen haften der Stadt für alle Schäden die vom Betrieb ihrer Verkaufseinrichtungen ausgehen. Sie stellen die Stadt insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die diese gegen die Stadt als Inhaberin der Verkehrssicherungspflicht geltend machen.

§ 12 Marktgebühren

- (1) Für die Benutzung der Marktflächen und Markteinrichtungen sowie für den der Stadt durch den Marktbetrieb entstehenden Aufwand sind Gebühren, nach der derzeit gültigen Wochenmarktgebührensatzung, zu entrichten.
- (2) Macht der/die Standinhaber/in von ihrem/seinem Benutzungsrecht nur teilweise oder keinen Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühren.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 142 Absatz 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. **entgegen §3 b) zugekaufte Waren nicht als solche kenntlich macht und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften auszeichnet,**
 - 2. entgegen § 4 am Markt teilnimmt, obwohl ihm die Zulassung befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt untersagt worden war, entgegen § 4 Absatz 5 nach Widerruf der Zulassung seinen Standplatz nicht sofort räumt,
 - 3. entgegen § 5 Absatz 1 Waren nicht von einem zugewiesenen Standplatz aus anbietet oder verkauft,

4. entgegen § 6 Waren, Verkaufseinrichtungen oder sonstige Betriebsgegenstände nicht innerhalb der angegebenen Zeit anfährt, auspackt oder aufstellt,
 5. entgegen § 7 Absatz 1 – 5 die Bestimmungen über Verkaufseinrichtungen nicht beachtet oder einhält,
 6. entgegen § 7 Absatz 6 Schilder anbringt oder sonstige Reklame betreibt,
 7. entgegen § 7 Absatz 7 in den Gängen oder Durchfahrten Gegenstände abstellt,
 8. entgegen die Bestimmungen des § 8 Absatz 1 und 2 über das Verhalten auf den Wochenmärkten verstößt,
 9. entgegen § 8 Absatz 3 Buchstabe a Waren im Umhergehen anbietet,
 10. entgegen § 8 Absatz 3 Buchstabe b Werbematerial oder sonstige Gegenstände verteilt,
 11. entgegen § 8 Absatz 3 Buchstabe c und d Hunde und Fahrzeuge auf den Marktplatz mitbringt,
 12. entgegen § 8 Absatz 3 Buchstabe e Kleintiere schlachtet, abhäutet oder rupft,
 13. entgegen § 8 Absatz 4 Lautsprecher- oder Megafonwerbung betreibt,
 14. entgegen § 8 Absatz 5 sich nicht gegenüber dem zuständigen Beauftragten ausweist,
 15. gegen die Bestimmungen des § 10 Absatz 1 und 2 über die Sauberhaltung der Wochenmärkte verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei Verstößen mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Wochenmarktsatzung (Wochenmarktordnung) der Stadt Schopfheim vom 19. Juni 1978 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht binnen eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Ist eine Verletzung form- und fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich jedermann auch nach Ablauf der Frist auf die Verletzung berufen.

Vorstehende Satzung wurde am 29.12.2008 in der „Badischen Zeitung“ und im „Markgräfler Tagblatt“ gemäß Bekanntmachungssatzung der Stadt Schopfheim öffentlich bekannt gemacht. Dem Landratsamt Lörrach wurde die Satzung gemäß § 4 Absatz 3 der Gemeindeordnung am 24.02.2009 angezeigt.

Schopfheim, den 11.11.2008

Stadtverwaltung Schopfheim
Christof Nitz
Bürgermeister